

Schiedsinstitutionen und ihr Umgang mit COVID-19

Institution	E-Filing	Mündliche Verhandlung	Sonstiges
DIS	<p>Schiedsklage muss elektronisch und allen Beklagten in Papierform übermittelt werden. Während der Corona-Krise verzichtet die DIS darauf, dass ihr zusätzlich ein Exemplar in Papierform übermittelt wird.</p> <p>Widerklage muss anderen Parteien elektronisch und in Papierform übermittelt werden, solange Schiedsgericht noch nicht konstituiert ist.</p>	<p>Schiedsgericht und Parteien sollen in der Verfahrenskonferenz den Einsatz von Informationstechnologien besprechen (Anlage 3 lit. G der DIS-Regeln).</p>	<p>Während Corona-Krise versendet die DIS Gebührenrechnungen nur per E-Mail.</p> <p>DIS übermittelt Schieds-sprüche elektronisch, wenn alle Parteien zustimmen.</p> <p>Anträge auf Verlängerung der Frist zur Vorschusszahlung werden standardmäßig mit mind. Einer Woche bewilligt.</p>
ICC	<p>ICC empfiehlt das Einreichen von Schriftsätzen per E-Mail (siehe "Urgent COVID-19 message to DRS community").</p>	<p>Verfahrensmanagement-techniken, Eilschiedsrichterverfahrensordnung und Verfahrensordnung zum beschleunigten Verfahren weisen auf Möglichkeit von Videokonferenzen hin.</p>	<p>ICC bietet Muster für Vertragsklauseln und verfahrensleitende Verfügungen zur Nutzung von Informations-technologie, Checkliste für virtuelle Verhandlungen und Cyber-Protokoll an (siehe "ICC Task Force on the Use of IT in International Arbitration" und "ICC Guidance Note on Possible Measures Aimed at Mitigating the Effects of the COVID-19 Pandemic").</p>
ICDR AAA	<p>Neue Schriftsätze sollen online eingereicht werden: Entweder über FAST FILE A CASE oder die Case Management Plattform AAA WEBFILE® (siehe "COVID-19 Update").</p>	<p>Schiedsgericht bestimmt Art und Weise, in der Zeugen vernommen werden (Art. 23). In internationalen beschleunigten Verfahren können mündliche Verhandlungen nach freiem Ermessen des Schiedsrichters mit persönlicher Anwesenheit, per Videokonferenz oder anderen geeigneten Mitteln abgehalten werden (Art. E-9).</p>	<p>Sofern Räumlichkeiten der ICDR für mündliche Verhandlungen gebucht waren, kontaktiert das Case Management Team Parteien und Schiedsrichter, um Alternativen zu erörtern, inkl. Video- und Telefonkonferenzen (siehe "COVID-19 Update").</p>

ICSID	Schriftstücke dürfen nur elektronisch eingereicht werden.	ICSID empfiehlt für bereits terminierte mündliche Verhandlungen, mit ICSID-Sekretariat die Möglichkeit einer Videokonferenz zu diskutieren. ICSID verfügt über eigene Video-konferenz-Plattform (siehe " A Brief Guide to Online Hearings at ICSID ").	
LCIA	Schriftsätze sollen über Online-Filing-System oder per E-Mail eingereicht werden.	LCIA Regeln weisen auf Möglichkeit hin, dass mündliche Verhandlungen per Video- oder Telefon-konferenz stattfinden können (Art. 19.2).	Schiedssprüche werden vorerst elektronisch an Parteien übermittelt; Originale und beglaubigte Kopien folgen, sobald LCIA-Büro wieder geöffnet ist.
SCAI	Eilanträge, Einleitungsanzeigen und -antworten sollen ausschließlich per E-Mail eingereicht werden.	Schiedsgericht kann anordnen, dass Zeugen und Sachverständige per Videokonferenz vernommen werden (Art. 25.4 SCAI Regeln).	
SCC	Bereits seit September 2019 werden alle neuen Verfahren über digitale SCC-Plattform verwaltet, über die Dokumente eingereicht werden können.	Schiedsgerichten und Parteien wird empfohlen, die Nutzung von Audio- und Videotechnologien im weiteren Verlauf des Verfahrens zu erwägen (siehe " COVID-19: Information and Guidance in SCC arbitrations ").	In laufenden Verfahren, die vor September 2019 eingeleitet wurden, kann den Parteien und dem Schiedsgericht Zugang zur SCC-Plattform zur Verfügung gestellt werden.
SIAC	Einleitungsanzeigen und Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz sollen per E-Mail an die SIAC gesendet werden (siehe " COVID-19: SIAC Case Management Update ").	SIAC bietet virtuelle Plattform an, mit der Videoverhandlungen durchgeführt und Dokumente hochgeladen werden können.	SIAC übermittelt Schiedsspruch zunächst per E-Mail; Originalexemplare folgen.
VIAC	Alle schriftlichen Eingaben und Beilagen, inkl. Zeugenaussagen und Expertenberichte, sollen elektronisch eingereicht werden (Art. 12 Abs 2 Wiener Regeln).	VIAC empfiehlt Parteien, Anwälten und Schiedsrichtern, eine Telefon-konferenz abzuhalten, um die in der " Delos checklist on holding arbitration and mediation hearings in times of COVID-19 " aufgeworfenen Fragen zu erörtern.	